

# **Verordnung der Regierung von Unterfranken**

## **vom 29.11.1993 Nr. 820-8622.01-4/92 über das Naturschutzgebiet „Saumain in der Stadt Schweinfurt**

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

### **V e r o r d n u n g**

#### **§ 1**

##### **Schutzgegenstand**

Im Stadtgebiet Schweinfurt wird der im Bereich der Marienbrücke gelegene Altmain unter Verwendung seiner Flurbezeichnung in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet „Saumain in der Stadt Schweinfurt“ geschützt.

#### **§ 2**

##### **Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 11,6 ha und liegt in der Gemarkung der kreisfreien Stadt Schweinfurt.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

#### **§ 3**

##### **Schutzzweck**

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Saumain in der Stadt Schweinfurt“ ist,

1. einen sehr flachen, alten Mainabschnitt mit Inseln unterschiedlicher Größe als Beispiel eines früher häufiger anzutreffenden Mainzustandes zu erhalten,
2. die naturhaushaltlich guten Ausgangsbedingungen für ein artenreiches fließgewässerabhängiges Pflanzen- und Tierleben zu schützen,
3. Regenerationsraum für die benachbarten Mainabschnitte zu sichern,
4. den Lebensraum bedrohter Pflanzen- und Tierarten zu schützen.

## § 4

### Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes und seiner Bestandteile und zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten,
1. bauliche Anlagen im Sinn der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzurechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
  4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen, Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder den Wasserhaushalt zu verändern; bestehende wasserrechtliche Genehmigungen bleiben unberührt,
  5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
  6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch mechanische oder chemische Maßnahmen zu beeinflussen,
  7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
  8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder Bäume zu fällen,
  9. Wiesen umzubrechen, zu beweiden oder aufzuforsten,
  10. freilebenden Tieren nachzustellen oder sie mutwillig zu stören, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
  11. Tiere zu füttern,
  12. Gegenstände jeglicher Art im Gelände zu lagern,
  13. Feuer zu machen,
  14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

15. zu angeln.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. Böschungen, Dämme, Ufersäume und Inseln zu betreten, ausgenommen im Zusammenhang mit einer nach § 5 erlaubten Handlung,
2. das Gelände mit Fahrzeugen aller Art oder Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen zum Zweck einer nach § 5 zugelassenen Nutzung oder Tätigkeit,
3. das Gewässer mit Booten, sonstigen Wasserfahrzeugen sowie Sportgeräten zu befahren, diese dort anzulanden oder abzustellen, ausgenommen zum Zweck einer nach § 5 zugelassenen Nutzung,
4. zu zelten oder zu lagern,
5. an den Mainufern Hunde oder andere in menschlicher Obhut befindliche Tiere frei oder angeleint laufen zu lassen,
6. Tiere an ihren Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Ton- oder Lichtbildaufnahmen, Verwendung von Klangattrappen oder ähnliche Handlungen zu stören,
7. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
8. die geschützten Flächen innerhalb und außerhalb des Wassers zu Spielzwecken zu nutzen, Modellsportgeräte zu betreiben oder Schwimmkörper fahren zu lassen.

## **§ 5**

### **Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße extensive Pflege der Wiesen- und Rasenflächen sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen in und an Ufern, Ufergehölzen und anderen Baumbeständen ohne Beeinträchtigung und Zerstörung der hier angesiedelten Saatkrähenkolonien nach Abstimmung mit der Stadt Schweinfurt – Untere Naturschutzbehörde -,
2. die ordnungsgemäße fischereiliche Bewirtschaftung des Gewässers, entsprechend der grundbuchamtlich verbrieften Fischereirechte, in der bisherigen Art und Weise,

3. die Bisamüberwachung durch den amtlichen Bisamüberwachungsdienst und evtl. Bisamfang außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres,
4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden, baulichen Anlagen, Stromkabeln, bestehenden Straßen, Wegen und Gräben im gesetzlich zulässigen Umfang,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang – auch unter dem Aspekt des Hochwasserabflusses – sowie Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht gemäß Nr. 68.2 der Verwaltungsvorschrift zum Bayerischen Wassergesetz (VwVBayWG), sofern diese auf Veranlassung der Stadt Schweinfurt oder des Wasserwirtschaftsamtes erfolgen; soweit es sich dabei um aufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Benehmen mit der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde – durchzuführen.
6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang – auch unter dem Aspekt des Hochwasserabflusses – sowie Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht gemäß Nr. 68.2 der Verwaltungsvorschrift zum Bayerischen Wassergesetz (VwVBayWG), sofern diese auf Veranlassung der Stadt Schweinfurt, des Wasser- und Schifffahrtsamtes Schweinfurt oder des Wasserwirtschaftsamtes erfolgen; soweit es sich dabei um aufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Benehmen mit der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde – durchzuführen;
7. die Ausübung des Kanusports in der bisherigen Art und Intensität durch die Mitglieder der Bootsabteilung der DJK Schweinfurt zwischen dem Oberen Wehr und dem Bereich des Kraftwerksauslaufs der Cramermühle am nördlichen Flusssufer,
8. die Nutzung des Gewässers (Entnahme und Einleitung) im Rahmen bestehender wasserrechtlicher Genehmigungen,
9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Stadt Schweinfurt erfolgt,
10. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsarbeiten.

## **§ 6**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde - , soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 15 und des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 – 8 zuwiderhandelt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Würzburg, 29. November 1993  
Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt  
Regierungspräsident